

# **BVGer C-7281/2014 vom 15. August 2016**

Bundesverwaltungsgericht, 2016-08-15, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_C-7281\\_2014](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-7281_2014)

FR: TAF C-7281/2014 du 15 août 2016

IT: TAF C-7281/2014 del 15 agosto 2016

## **Regeste**

Rentenrevision

## **Erwägungen**

### **E. 2.1**

Das Bundesverwaltungsgericht prüft die Verletzung von Bundesrecht einschliesslich der Überschreitung oder des Missbrauchs des Ermessens, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit (Art. 49 VwVG; Kognition, vgl. Benjamin Schindler in: Auer/Müller/Schindler [Hrsg.], Kommentar zum Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren, 2008, Art. 49 N. 1 ff.).

### **E. 2.2**

Im Rahmen des Streitgegenstandes dürfen im Beschwerdeverfahren vor Bundesverwaltungsgericht auch bisher nicht gewürdigte, bekannte wie auch unbekannte, neue Sachverhaltsumstände, die sich zeitlich vor (sog. unechte Nova) oder erst im Laufe des Verfahrens (echte Nova) zugetragen haben, vorgebracht werden. Gleiches gilt auch für neue Beweismittel (Moser/Beusch/Kneubühler, a.a.O., S. 117 Rz. 2.204).

### **E. 2.3**

Nach der Rechtsprechung stellt das Sozialversicherungsgericht bei der Beurteilung einer Streitsache in der Regel auf den bis zum Zeitpunkt des Erlasses der streitigen Verwaltungsverfügung eingetretenen Sachverhalt ab (BGE 132 V 220 E. 3.1.1; 131 V 242 E. 2.1). Damit ist vorliegend grundsätzlich auf den bis zum Zeitpunkt des Erlasses der streitigen Verfügung (hier: 6. November 2014) eingetretenen Sachverhalt abzustellen. 3.1 In formeller Hinsicht macht der Beschwerdeführer zunächst geltend, es sei zu Unrecht kein Vorbescheidverfahren durchgeführt worden, weshalb die angefochtene Verfügung offensichtlich unhaltbar und aufzuheben sei, zumal er der Vorinstanz Gelegenheit gegeben habe, die Verfügung in Wiedererwägung zu ziehen, was sie zu Unrecht abgelehnt habe. 3.1.1 Gemäss Art. 29 Abs. 2 BV und Art. 42 ATSG in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 IVG haben die Parteien Anspruch auf rechtliches Gehör. Der verfassungsmässige Anspruch auf rechtliches Gehör umfasst das Recht der Parteien auf Teilnahme am Verfahren und auf Einflussnahme auf den Prozess der Entscheidungsfindung. Dazu gehört auch deren Recht, sich vor Erlass des in ihre Rechtsstellung eingreifenden Entscheids zur Sache zu äussern, erhebliche Beweise beizubringen, mit erheblichen Beweisanträgen gehört zu werden, an der Erhebung wesentlicher Beweise entweder mitzuwirken oder sich zumindest zum Beweisergebnis zu äussern, wenn dieses geeignet ist, den Entscheid zu beeinflussen und Einsicht in die Akten nehmen zu können (vgl. auch Art. 47 ATSG) sowie die Pflicht der Behörden, den Entscheid zu begründen (vgl. auch Art. 49 Abs. 3 ATSG; BGE 135 V 465 E. 4.3.2; 134 I 83 E. 4; 132 V 368 E. 3.1 mit Hinweisen). 3.1.2 Im Bereich der

Invalidenversicherung hat die Verwaltung - von hier nicht zutreffenden Ausnahmen abgesehen (vgl. BGE 134 V 97) - das rechtliche Gehör grundsätzlich im Vorbescheidverfahren zu gewähren. Gemäss Art. 57a Abs. 1 IVG teilt die IV-Stelle der versicherten Person den vorgesehenen Endentscheid über ein Leistungsbegehren oder den Entzug oder die Herabsetzung einer bisher gewährten Leistung mittels Vorbescheid mit (Satz 1); die versicherte Person hat Anspruch auf rechtliches Gehör im Sinne von Artikel 42 ATSG (Satz 2). Gegenstand des Vorbescheids nach Art. 57a IVG sind dabei Fragen, die in den Aufgabenbereich der IV-Stellen nach Art. 57 Bst. c - f IVG fallen (Art. 73bis Abs. 1 IVV). Die Parteien können innerhalb einer Frist von 30 Tagen Einwände zum Vorbescheid vorbringen (Art. 73ter Abs. 1 IVV). Der Sinn und Zweck des Vorbescheidverfahrens besteht darin, eine unkomplizierte Diskussion des Sachverhalts zu ermöglichen und dadurch die Akzeptanz des Entscheids bei den Versicherten zu verbessern (BGE 134 V 97 E. 2.7 S. 106). Das Vorbescheidverfahren geht über den verfassungsrechtlichen Mindestanspruch hinaus, indem es Gelegenheit gibt, sich nicht nur zur Sache, sondern auch zum vorgesehenen Endentscheid zu äussern.

3.1.3 Das Recht, angehört zu werden, ist formeller Natur. Dessen Verletzung führt ungeachtet der Erfolgsaussichten der Beschwerde in der Sache selbst in der Regel zur Aufhebung der angefochtenen Verfügung (BGE 127 V 431 E. 3d/aa; 126 I 19 E. 2d/bb). Es kommt mithin nicht darauf an, ob die Anhörung im konkreten Fall für den Ausgang der materiellen Streitentscheidung von Bedeutung ist. Bei schwerwiegender Verletzung der Gehörs- und Mitwirkungsrechte entfällt grundsätzlich eine Heilungsmöglichkeit. Nicht geheilt werden kann die Verletzung des rechtlichen Gehörs zufolge Unterlassung der Anhörung des Versicherten durch die Verwaltung (vgl. zum Ganzen Urs Müller, Das Verwaltungsverfahren in der Invalidenversicherung, Bern 2010, Rz. 1318 ff.). Nach ständiger Praxis kann eine nicht besonders schwerwiegende Verletzung des rechtlichen Gehörs allerdings dann geheilt werden, wenn die betroffene Person die Möglichkeit erhält, sich vor einer Beschwerdeinstanz zu äussern, die sowohl den Sachverhalt wie die Rechtslage frei überprüfen kann. Die Heilung eines allfälligen Mangels soll aber die Ausnahme bleiben (BGE 126 V 130 E. 2b). Von einer Rückweisung der Sache zur Gewährung des rechtlichen Gehörs an die Verwaltung ist im Sinne einer Heilung des Mangels selbst bei einer schwerwiegenden Verletzung des rechtlichen Gehörs dann abzusehen, wenn und soweit die Rückweisung zu einem formalistischen Leerlauf und damit zu unnötigen Verzögerungen führen würde, die mit dem Interesse der betroffenen Partei an einer beförderlichen Beurteilung der Sache nicht zu vereinbaren wären (BGE 116 V 182 E. 3d; zum Ganzen ausführlich Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts [seit 1. Januar 2007: Sozialrechtliche Abteilungen des Bundesgerichts] I 193/04 vom 14. Juli 2006).

3.1.4 Dass dem Beschwerdeführer im vorliegenden Rentenrevisionsverfahren kein Vorbescheid zugestellt worden ist, ist unbestritten und geht im Übrigen auch aus den Akten hervor (act. 9 - 28). Vorliegend steht eine Renteneinstellung infolge Verletzung der Mitwirkungspflichten zur Diskussion. In diesem Zusammenhang sieht der Gesetzgeber - von hier nicht zutreffenden Ausnahmen abgesehen (vgl. dazu Art. 7b Abs. 2 Bst. a - d IVG) - zwingend die Durchführung des Mahn- und Bedenkzeitverfahrens vor. Mit diesem Verfahren soll der versicherten Person das von ihr geforderte Verhalten im Einzelnen aufgezeigt werden. Es sind ihr die Folgen der Verweigerung der Mitwirkungspflicht darzulegen, und sie wird aufgefordert, der (zumutbaren) Schadenminderungs- respektive Mitwirkungspflicht nachzukommen (vgl. dazu nachfolgende E. 5.1.2 - 5.1.4). In diesem Verfahren, welches dem Vorbescheidverfahren nach Art. 57a Abs. 1 IVG vorgeht, wird der Anspruch der versicherten Person auf Wahrung des rechtlichen Gehörs hinreichend gewahrt

(vgl. dazu Müller, a.a.O., S. 247 Rz. 1302). Daraus folgt, dass die Vorinstanz ohne Verletzung des Gehörsanspruchs von der Durchführung des Vorbescheidverfahrens absehen durfte. Die diesbezügliche Rüge des Beschwerdeführers erweist sich demnach als unbegründet. 3.2 Der Beschwerdeführer erblickt sodann eine Verletzung des Gehörsanspruchs darin, dass sich die Vorinstanz nicht zu seinen Einwänden im Rahmen des Telefonates und des E-Mails vom 19. August 2014 geäußert hat (BVGer act. 14, S. 5; act. 23 f.). Ob auch diesbezüglich eine Gehörsverletzung vorliegt, braucht nicht näher geprüft zu werden, da die angefochtene Verfügung bereits aus den nachstehend darzulegenden Gründen (E. 5.1) aufzuheben ist.

#### **E. 4.1**

Ändert sich der Invaliditätsgrad einer Rentenbezügerin oder eines Rentenbezügers erheblich, so wird die Rente von Amtes wegen oder auf Gesuch hin für die Zukunft entsprechend erhöht, herabgesetzt oder aufgehoben (Art. 17 Abs. 1 ATSG). Art. 87 Abs. 1 Bst. a IVV (SR 831.201) sieht vor, dass im Hinblick auf mögliche erhebliche Änderungen des Invaliditätsgrades auf bestimmte Termine hin eine Revision von Amtes wegen durchgeführt wird.

#### **E. 4.2**

Um zuverlässig beurteilen zu können, ob der Invaliditätsgrad des Versicherten seit Erlass der früheren rechtskräftigen Verfügung eine anspruchsbegründete Änderung erfahren hat, ist die Verwaltung - und im Beschwerdeverfahren das Gericht - in der Regel auf Unterlagen angewiesen, die der Arzt und gegebenenfalls auch andere Fachleute zur Verfügung zu stellen haben. Aufgabe des Arztes ist es, den Gesundheitszustand zu beurteilen und dazu Stellung zu nehmen, in welchem Umfang und bezüglich welcher Tätigkeiten der Versicherte arbeitsunfähig ist, respektive, welche Tätigkeiten der versicherten Person noch zugemutet werden können (BGE 125 V 256 E. 4).

#### **E. 4.3**

Die Versicherten haben beim Vollzug der Sozialversicherungsgesetze unentgeltlich mitzuwirken (Art. 28 Abs. 1 ATSG). Der Versicherungsträger nimmt die notwendigen Abklärungen von Amtes wegen vor und holt die erforderlichen Auskünfte ein (Art. 43 Abs. 1 ATSG). Nach Art. 43 Abs. 2 ATSG hat sich die versicherte Person ärztlichen oder fachlichen Untersuchungen zu unterziehen, soweit diese für die Beurteilung notwendig und zumutbar sind.

#### **E. 4.4**

Kommen die versicherte Person oder andere Personen, die Leistungen beanspruchen, den Auskunfts- oder Mitwirkungspflichten in unentschuldbarer Weise nicht nach, so kann der Versicherungsträger auf Grund der Akten verfügen oder die Erhebungen einstellen und Nichteintreten beschliessen. Er muss diese Personen vorher schriftlich mahnen und auf die Rechtsfolgen hinweisen; ihnen ist eine angemessene Bedenkzeit einzuräumen (Art. 43 Abs. 3 ATSG). Gemäss Art. 7b Abs. 1 IVG können Leistungen nach Art. 21 Abs. 4 ATSG gekürzt oder verweigert werden, wenn die versicherte Person den Pflichten nach Art. 43 Abs. 2 ATSG (oder jenen nach Art. 7 IVG) nicht nachgekommen ist. Die Regelungen von Art. 43 Abs. 3 ATSG (Nichteintreten oder Sachentscheid aufgrund der Akten) und Art. 7b Abs. 1 IVG (Kürzung oder Verweigerung der Leistung) sind grundsätzlich nebeneinander anwendbar (Urteil des BGer 9C\_370/2013 vom 22. November 2013 E. 3). Schliesslich darf der Sozialversicherungsträger auch im Sinne eines allgemeinen prozessualen Grundsatzes

in der Bundessozialversicherung die Zahlung der Versicherungsleistungen einstellen, wenn die versicherte Person ihre Mitwirkungspflicht verletzt hat (vgl. Urteil des BGER 9C\_345/2007 vom 26. März 2008 E. 4 mit Hinweis auf BGE 107 V 24 E. 3 und Franz Schlauri, Die vorsorgliche Einstellung von Dauerleistungen der Sozialversicherung, in: Die Revision von Dauerleistungen in der Sozialversicherung, St. Gallen 1999, S. 208 f.; BVGE 2010/36 E. 4.1).

#### **E. 4.5**

Die Verfügung, mit welcher die Rentenzahlung während des Revisionsverfahrens sanktionsweise wegen Verletzung der Mitwirkungspflicht eingestellt wird, gilt rechtsprechungsgemäss als resolutiv bedingter Endentscheid (vgl. BVGE 2010/36 E. 4.1 mit Hinweis auf BGE 111 V 219 E. 1). Wird die verweigerter Mitwirkung in einem späteren Zeitpunkt erbracht, ist das Revisionsverfahren fortzusetzen (vgl. Urteil des BVGer C-461/2011 vom 3. Dezember 2012 E. 2.6.3; Schlauri, a.a.O., S. 210) und die Rente ab diesem Zeitpunkt wieder auszurichten (vgl. BGE 139 V 585 E. 6.3.7.5). Die Verfügung, mit der die Wiederausrichtung der Rente angeordnet wird, nachdem die versicherte Person ihrer Mitwirkungspflicht wieder nachgekommen ist, kann ihre Wirkungen höchstens bis zum Datum der Einstellung entfalten, das in der mit der Resolutivbedingung versehenen Verfügung festgesetzt worden ist (BGE 111 V 219 E. 3).

5.1 Nachfolgend ist zunächst zu prüfen, ob die Vorinstanz das - im Zusammenhang mit der Verweigerungen von Mitwirkungspflichten gebotene - Mahn- und Bedenkzeitverfahren korrekt durchgeführt hat.

5.1.1 Nach Art. 43 Abs. 1 Satz ATSG prüft der Versicherungsträger die Begehren, nimmt die notwendigen Abklärungen von Amtes wegen vor und holt die erforderlichen Auskünfte ein. Das Gesetz weist somit dem Durchführungsorgan die Aufgabe zu, den rechtserheblichen Sachverhalt nach dem Untersuchungsgrundsatz abzuklären, und zwar richtig und vollständig, sodass gestützt darauf die Verfügung über die jeweils in Frage stehende Leistung ergehen kann (Art. 49 ATSG). Auf dem Gebiet der Invalidenversicherung obliegen diese Pflichten der (örtlich zuständigen) IV-Stelle (BGE 136 V 376 E. 4.1.1). Der Untersuchungsgrundsatz gilt indessen nicht uneingeschränkt; er findet sein Korrelat in den Mitwirkungspflichten der Parteien (BGE 125 V 193 E. 2). Art. 28 Abs. 1 ATSG hält in einem allgemeinen Grundsatz fest, dass die Versicherten und ihre Arbeitgeber beim Vollzug der Sozialversicherungsgesetze unentgeltlich mitzuwirken haben. Soweit ärztliche oder fachliche Untersuchungen für die Beurteilung notwendig und zumutbar sind, hat sich die versicherte Person diesen zu unterziehen (Art. 43 Abs. 2 ATSG).

5.1.2 Kommen die versicherte Person oder andere Personen, die Leistungen beanspruchen, den Auskunfts- oder Mitwirkungspflichten in unentschuldbarer Weise nicht nach, so kann der Versicherungsträger nach Art. 43 Abs. 3 ATSG auf Grund der Akten verfügen oder die Erhebungen einstellen und Nichteintreten beschliessen. Er muss diese Personen vorher schriftlich mahnen und auf die Rechtsfolgen hinweisen; ihnen ist eine angemessene Bedenkzeit einzuräumen. Die Bedenkzeit muss dabei nicht lange sein und kann sich beispielsweise im Rahmen der arbeitsvertraglichen Kündigungsfrist halten (SVR 2005 IV Nr. 30 S. 113, I 605/04 E. 3.2). Voraussetzung der Sanktion ist, dass die Mitwirkung, die verlangt wurde, rechtmässig war (SVR 1998 UV Nr. 1), und dass die Verletzung in unentschuldbarer Weise erfolgte. Dies ist dann der Fall, wenn kein Rechtfertigungsgrund erkennbar ist oder sich das Verhalten der versicherten Person als völlig unverständlich erweist (vgl. dazu Urteile des BGER 9C\_68/2015 vom 24. April 2015 E. 2.3 und 5.1, 8C\_528/2009 vom 3. November 2009 E. 7 und I 166/06 vom 30. Januar 2007 E. 5.1).

5.1.3 Der Sinn des Mahn- und Bedenkzeitverfahrens besteht darin, die

versicherte Person in jedem Fall auf die Folgen ihres Widerstandes gegen die angeordneten Massnahmen aufmerksam zu machen und so in die Lage zu versetzen, in Kenntnis aller wesentlichen Faktoren ihre Entscheidung zu treffen (BGE 122 V 218), wobei die versicherte Person nicht die Folgen eines Verhaltens tragen soll, über dessen Auswirkungen sie sich möglicherweise gar keine Rechenschaft abgelegt hat. Der versicherten Person ist unter substantzierter Bezugnahme auf das von ihr geforderte Verhalten schriftlich mitzuteilen, welche Folgen ihre Widersetzlichkeit nach sich ziehen kann, und sie ist aufzufordern, ihrer Schadenminderungspflicht nachzukommen (Kieser, a.a.O., Art. 21 NN. 89 f.). Dabei obliegt dem Versicherungsträger die Beweislast, wenn der Nachweis der Mahnung strittig ist (Kieser, a.a.O., Art. 43 N. 93 mit Hinweis auf SVR 1995 IV Nr. 41). Die Grundsätze des Mahn- und Bedenkzeitverfahrens gelten insbesondere auch für die Mitwirkungspflichten im Zusammenhang mit der Begutachtung (Urteil des BGer 8C\_397/2009 vom 16. Oktober 2009 E. 3.3).

5.1.4 Besonderheiten gelten im Verfahren der Invalidenversicherung: Nach Art. 7b Abs. 1 IVG (in der seit 1. Januar 2008 geltenden Fassung; AS 2007 5129; BBl 2005 4459) können die Leistungen nach Art. 21 Abs. 4 ATSG gekürzt oder verweigert werden, wenn die versicherte Person sich zumutbaren ärztlichen oder fachlichen Untersuchungen nicht unterzieht (Art. 43 Abs. 2 ATSG). Die Regelung von Art. 43 Abs. 3 ATSG (Nichteintreten oder Sachentscheid aufgrund der Akten) und Art. 7b Abs. 1 IVG (Kürzung oder Verweigerung der Leistung) sind grundsätzlich nebeneinander anwendbar (Urteile des BGer 9C\_744/2011 vom 30. November 2011 E. 5.1, 9C\_370/2013 vom 22. November 2013 E. 3, je mit Hinweisen). Entgegen ihrem Wortlaut sind Art. 7b Abs. 1 IVG und Art. 21 Abs. 1 und 4 ATSG keine echten Kann-Vorschriften, welche die rechtsanwendenden Organe ermächtigt, bei Erfüllung der Kürzungstatbestände von Rechtsfolgen abzusehen (ULRICH MEYER/Marco Reichmuth, Bundesgesetz über die Invalidenversicherung [IVG], 3. Aufl. 2014, Art. 7 - 7b N. 42, mit Hinweisen).

5.1.5 Die Sanktion setzt insbesondere die Zumutbarkeit der betreffenden Abklärungsmassnahme (Art. 7a IVG), die Einhaltung eines Mahn- und Bedenkzeitverfahrens (Art. 21 Abs. 4 und Art. 43 Abs. 3 ATSG) und ein Verschulden des Versicherten (Art. 7b Abs. 3 IVG) voraus (vgl. zu den Ausnahmen Art. 7b Abs. 2 Bst. a - d IVG; MEYER/Reichmuth, a.a.O., Art. 7b N. 30; vgl. dazu auch Müller, a.a.O., S. 231 ff.).

5.1.6 Vorliegend steht die Verweigerung der Mitwirkungspflicht im Zusammenhang mit der Durchführung einer ärztlichen Untersuchung zur Diskussion. Folglich fällt die Anwendung der Ausnahmebestimmung von Art. 7b Abs. 2 Bst. d IVG (Verzicht auf Mahn- und Bedenkzeitverfahren bei Verweigerung der benötigten Auskünfte) hier nicht in Betracht (vgl. dazu auch Urteile des BVGer C-461/2011 vom 3. Dezember 2012 E. 3.1 und C-6349/2009 vom 30. Mai 2011 E. 6.1). Im vorliegenden Fall hat die IVSTA zwar mit Schreiben vom 2. Mai 2014 gestützt auf Art. 43 Abs. 3 ATSG auf die Säumnisfolgen der schuldhaften Verletzung der Auskunftspflicht und Mitwirkungspflichten hingewiesen (act. 14, S. 2). Allerdings wurde die uneingeschriebene Sendung dem Beschwerdeführer nicht zugestellt; im Gegenteil wurde sie der IVSTA am 14. Juli 2014 mit dem Vermerk "nicht abgeholt" ("unclaimed") retourniert (act. 14, S. 1 - 3). Ob das - erneut uneingeschrieben versandte - Schreiben vom 24. Juli 2014 mit dem Hinweis auf die beigelegte Mahnung vom 2. Mai 2014 beim Beschwerdeführer eingegangen ist, geht aus den Akten zwar nicht klar hervor. Immerhin kann indes aus der Aktennotiz der Sachbearbeiterin vom 4. August 2014 (act. 18) geschlossen werden, dass der Beschwerdeführer durch das zweite Mahnschreiben vom 24. Juli 2014 (act. 16) über seine Mitwirkungspflichten informiert worden ist; denn aus der genannten Aktennotiz geht sinngemäss hervor, dass der Beschwerdeführer Kenntnis von seiner Obliegenheit zur

Einreichung medizinischer Berichte respektive der Notwendigkeit einer psychiatrischen Untersuchung bei der CSSZ hatte. Aufgrund der telefonisch mehrfach mitgeteilten Weigerung des Beschwerdeführers (act. 20, 23 und 24) wäre die Vorinstanz indes gehalten gewesen, dem Beschwerdeführer - unter Bezugnahme auf die Verhältnisse des konkreten Falls - aufzuzeigen, welche konkreten Mitwirkungspflichten im Einzelnen von ihm gefordert würden und innert welcher Frist respektive Bedenkzeit er diesen nachzukommen habe. Die blosser Wiedergabe eines Auszuges aus Art. 43 Abs. 3 ASTG ohne Konkretisierung des geforderten Verhaltens und ohne Fristansetzung genügt den formellen Anforderungen an ein korrektes Mahn- und Bedenkzeitverfahren nicht. Die Vorgehensweise der Vorinstanz war folglich nicht geeignet, für den Beschwerdeführer die notwendige Klarheit zu schaffen, um in Kenntnis aller wesentlichen Faktoren seine Entscheidung zu treffen (vgl. dazu auch Urteile des BVGer C-2961/2014 vom 14. Juli 2015 E. 7.2 und C-461/2011 vom 3. Dezember 2012 E. 4.3). Überdies hätte sie durch den Versand per Einschreiben sicherstellen müssen, dass das Mahnschreiben dem Beschwerdeführer auch effektiv zugestellt wird und dies nachfolgend beweisbar ist. Unter Berücksichtigung des Umstands, dass die IVSTA die Notwendigkeit und Zumutbarkeit der geforderten Mitwirkung bejahen durfte (vgl. dazu nachfolgende E. 6.1), wäre die Durchführung eines korrekten Mahn- und Bedenkzeitverfahrens zwingende Voraussetzung zur Rechtfertigung der Sanktion der Renteneinstellung gewesen. Nachdem dieses Erfordernis hier nicht erfüllt wurde, ist der angefochtene Entscheid aus formellen Gründen aufzuheben. 5.2 Mit der Aufhebung der angefochtenen Verfügung fällt die rechtliche Grundlage für die Renteneinstellung dahin, sodass diese nach Eintritt der Rechtskraft des vorliegenden Entscheids mit Wirkung ex tunc, das heisst rückwirkend ab dem Zeitpunkt der Leistungseinstellung vom 1. Januar 2015 und während der Dauer des Revisionsverfahrens wieder auszurichten ist.

## **E. 6**

Der Vollständigkeit halber ist nachfolgend noch auf die Einwendungen des Beschwerdeführers gegen die angeordnete medizinische Abklärung beim ausländischen Versicherungsträger einzugehen.

### **E. 6.1.1**

Gegen die beim tschechischen Versicherungsträger eingeleiteten medizinischen Abklärungen lässt der Beschwerdeführer einwenden, diese seien vollkommen unzumutbar, da er nur rudimentär Tschechisch spreche. Die vorgesehenen psychiatrischen Abklärungen hätten deshalb zweckmässigerweise im deutschsprachigen Raum (Schweiz oder Österreich) durchgeführt werden müssen (BVGer act. 1, S. 7). Die Vorinstanz habe seinen Vorschlag, die psychiatrische Untersuchung bei der früheren Beurteilungsstelle in Romanshorn (Externer Psychiatrischer Dienst) durchführen zu lassen, zu Unrecht nicht berücksichtigt (BVGer act. 14, S. 5 f.).

### **E. 6.1.2**

Nach der konstanten Rechtsprechung können in einem EU-Staat wohnhafte Versicherte aus dem Freizügigkeitsabkommen keinen unbedingten Anspruch ableiten, in der Schweiz ärztlich begutachtet zu werden. Es ist lediglich zu gewährleisten, dass die sich nach Massgabe des schweizerischen Leistungsrechts stellenden versicherungsmedizinischen Fragen unter Einhaltung der spezifischen beweisrechtlichen Anforderungen geklärt werden. Die Bereitstellung der medizinischen Entscheidungsgrundlage nach Art. 43 Abs. 1 ATSG

ist in erster Linie Sache des Sozialversicherungsträgers. Er befindet darüber, mit welchen Mitteln er den rechtserheblichen Sachverhalt abklärt. Bei der Wahl des Ortes, der Art und des Umfangs der medizinischen Abklärungen steht der Verwaltung ein Ermessensspielraum zu (Urteile des BGer 9C\_28/2010 vom 12. März 2010 E. 4.1 und 8C\_733/2010 vom 10. Dezember 2010 E. 5.2). In diesen greifen die Gerichte ohne triftigen Grund nicht ein (vgl. dazu Urteil des BGer 9C\_215/2011 vom 30. Mai 2011 E. 3 und 9C\_28/2010 vom 12. März 2010 E. 4.1). Ein Entscheid der schweizerischen Invalidenversicherung kann deshalb grundsätzlich auf ärztliche Berichte abgestützt werden, die im Wohnsitzstaat ausgefertigt worden sind. Die Versicherten im Ausland haben mithin keinen Anspruch auf eine Begutachtung in der Schweiz. Vielmehr ist auch bei Auslandsachverhalten in jedem Einzelfall zu bestimmen, welches Mittel geeignet ist, den rechtserheblichen medizinischen Sachverhalt festzustellen (Urteile des BGer 9C\_573/2012 vom 16. Januar 2013 E. 5.1 und 5.2; 9C\_952/2011 vom 7. November 2012 E. 2.4).

### **E. 6.1.3**

Im Rahmen eines Revisionsverfahrens bedarf es zur Prüfung der Fragen, ob sich der Gesundheitszustand respektive die Leistungsfähigkeit in rentenrelevanten Ausmass verändert haben, nicht in jedem Fall eines medizinischen Gutachtens. In gewissen Fällen kann die Einholung eines aussagekräftigen einfachen oder qualifizierten spezialärztlichen Berichts genügen (vgl. dazu Müller, a.a.O., S. 288 Rz. 1522 mit Hinweisen und auf bundesgerichtliche Rechtsprechung).

### **E. 6.1.4**

Soweit der Beschwerdeführer argumentiert, er habe einen Anspruch auf eine Verlaufsbeutachtung durch die Psychiatrischen Dienste des Kantons Thurgau, erweist sich sein Standpunkt - unter Berücksichtigung des der IVSTA in diesem Bereich einzuräumenden Ermessensspielraumes - als nicht stichhaltig. Soweit der Beschwerdeführer sprachliche Probleme geltend macht, kann durch den Beizug eines Dolmetschers eine rechtsgenügende Verständigung sichergestellt werden (vgl. dazu BGE 140 V 260 E. 3.2.1 mit Hinweisen). Demnach erweist sich die bei der CSSZ angeforderte psychiatrische Untersuchung als notwendig und zumutbar, zumal der Beschwerdeführer keine stichhaltigen Einwendungen gegen die beabsichtigte medizinische Abklärung vorbringt.

### **E. 6.2.1**

Der Beschwerdeführer macht sodann geltend, die Vorinstanz habe mit ihrem auf Deutsch abfassten Ersuchen internationale Regeln und Gepflogenheiten verletzt.

### **E. 6.2.2**

Die im Anwendungsbereich des Freizügigkeitsabkommens (FZA; SR 0.142.112.681) geltende weitgehende Koordinierungs- und Kooperationspflicht zwischen den beteiligten Staaten ist auch im Bereich der Einholung ärztlicher Berichte und Gutachten anwendbar. Die Verordnungen (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (nachfolgend: VO 883/2004; SR 0.831.109.268.1) sowie (EG) Nr. 987/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 zur Festlegung der Modalitäten für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 über die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (nachfolgend: VO 987/2009; SR 0.831.109.268.11) regeln insbesondere auch die länderübergreifende Zusammenarbeit der Behörden (Art. 76 ff. VO 883/2004).

### **E. 6.2.3**

Nach Art. 82 VO 883/2004 können die in den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats vorgesehenen ärztlichen Gutachten auf Antrag des zuständigen Trägers in einem anderen Mitgliedstaat vom Träger des Wohn- oder Aufenthaltsorts des Antragstellers oder des Leistungsberechtigten unter den in der Durchführungsverordnung festgelegten Bedingungen oder den von den zuständigen Behörden der beteiligten Mitgliedstaaten vereinbarten Bedingungen angefertigt werden. Gemäss Art. 87 Abs. 1 VO 987/2009 wird eine ärztliche Untersuchung auf Ersuchen des leistungspflichtigen Sozialversicherungsträgers durch den Träger des Aufenthalts- oder Wohnorts des Berechtigten entsprechend dem von diesem Träger anzuwendenden gesetzlich vorgeschriebenen Verfahren vorgenommen. Der leistungspflichtige Träger teilt dem Träger des Aufenthalts- oder Wohnorts mit, welche besonderen Voraussetzungen erforderlichenfalls zu erfüllen und welche Aspekte im ärztlichen Gutachten zu berücksichtigen sind. Nach Art. 87 Abs. 2 VO 987/2009 erstattet der Träger des Aufenthalts- oder Wohnorts dem leistungspflichtigen Träger, der um das ärztliche Gutachten ersucht hat, Bericht.

### **E. 6.2.4**

Aus den vorliegenden Akten geht hervor, dass die Vorinstanz die Einholung medizinischer Berichte respektive Gutachten beim tschechischen Träger im Einklang mit den vorstehenden Koordinierungsvorschriften veranlasst hat. Die dabei eingesetzten Formulare (act. 33 - 36) dienen dem Austausch von Informationen zwischen beteiligten Staaten und sind ohne Weiteres für diese Abklärung geeignet (vgl. für das Formular E 001 "Allgemeine Auskünfte" <http://www.bsv.admin.ch/vollzug/documents/index/category:121/lang:deu> >, abgerufen am 11.05.2016). Gegenteilige Hinweise sind nicht ersichtlich, sodass das Vorgehen der IVSTA diesbezüglich nicht zu beanstanden ist, zumal der Beschwerdeführer seine Rüge auch nicht substantiiert begründet hat. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass die Behörden, Träger und Gerichte eines Mitgliedstaats die bei ihnen eingereichten Anträge oder sonstigen Schriftstücke nicht deshalb zurückweisen dürfen, weil sie in einer Amtssprache eines anderen Mitgliedstaats abgefasst sind (Art. 76 Abs. 7 VO 883/2004; vgl. dazu auch Bernhard Spiegel, in: Maximilian Fuchs [Hrsg.], Europäisches Sozialrecht, 6. Aufl. 2013, NN. 31 ff. zu Art. 76 VO 883/2004). Der Einwand des Beschwerdeführers, dass das Ersuchen der Vorinstanz um entsprechende Auskünfte bei der CSSZ auf Tschechisch hätte abgefasst werden müssen, stösst daher ins Leere. Aus diesem Grund erübrigt sich auch die Einholung eines "Amtsberichts beim BSV über die Gepflogenheiten und Regeln bei der Einholung von psychiatrischen Gutachten in Tschechien", wie dies vom Beschwerdeführer replicando (BVGer act. 14, S. 6) beantragt wurde.

### **E. 7**

Zusammengefasst ergibt sich, dass die Vorinstanz das Mahn- und Bedenkzeitverfahren (Art. 43 Abs. 3 ATSG) nicht korrekt durchgeführt hat, sodass der Beschwerdeführer nicht in die Lage versetzt wurde, in Kenntnis aller wesentlichen Faktoren seine Entscheidung über die von ihm geforderte Mitwirkung zu treffen. Steht die sanktionsweise Renteneinstellung infolge verweigerter Mitwirkung an der vorgesehenen medizinischen Abklärung zur Diskussion, so kann die versicherte Person - bei korrekter Durchführung des Mahn- und Bedenkzeitverfahrens - seine Teilnahme- und Mitwirkungsrechte hinreichend wahrnehmen, womit das rechtliche Gehör gewahrt wird. Die Sache ist an die Vorinstanz zurückzuweisen, damit diese gemäss Art. 7b IVG in Verbindung mit Art. 43 Abs. 2 und

Abs. 3 ATSG vorgehe und ein Mahn- und Bedenkzeitverfahren durchführe. Dabei wird sie dem Beschwerdeführer eine angemessene Bedenkzeit einzuräumen haben, innert welcher er seine uneingeschränkte Bereitschaft zur geforderten Mitwirkung, das heisst zur Teilnahme an einer psychiatrischen Untersuchung, erklären kann. Sie wird den Beschwerdeführer sodann auf die Rechtsfolgen einer Verletzung der ihm obliegenden Mitwirkungspflicht im Sinne einer Einstellung der ihm bisher ausgerichteten Invalidenrente hinweisen, sollte er der Pflicht zur Mitwirkung bei der vorgesehenen psychiatrischen Untersuchung nicht vollumfänglich nachkommen. Folglich ist die Beschwerde vom 15. Dezember 2014 insoweit gutzuheissen ist, als die angefochtene Verfügung vom 6. November 2014 aufzuheben und die Sache an die Vorinstanz zurückzuweisen ist mit der Anweisung, das Revisionsverfahren wieder aufzunehmen und dabei das korrekte Mahn- und Bedenkzeitverfahren im Sinne der Erwägungen durchzuführen.

## **E. 8**

Zu befinden bleibt noch über die Verfahrenskosten und eine allfällige Parteientschädigung.

### **E. 8.1**

Das Bundesverwaltungsgericht auferlegt gemäss Art. 63 Abs. 1 VwVG die Verfahrenskosten in der Regel der unterliegenden Partei. Da eine Rückweisung praxisgemäss als Obsiegen der Beschwerde führenden Partei gilt (BGE 132 V 215 E. 6; Urteil des BGer 9C\_868/2013 vom 24. März 2014 E. 6) gilt, sind dem Beschwerdeführer keine Verfahrenskosten aufzuerlegen. Sein Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege ist damit gegenstandslos geworden. Der Vorinstanz werden ebenfalls keine Verfahrenskosten auferlegt (Art. 63 Abs. 2 VwVG).

#### **E. 8.2.1**

Gemäss Art. 64 Abs. 1 VwVG kann die Beschwerdeinstanz der ganz oder teilweise obsiegenden Partei von Amtes wegen oder auf Begehren eine Entschädigung für ihr erwachsene notwendige und verhältnismässig hohe Kosten zusprechen. Die Parteientschädigung umfasst dabei die Kosten der Vertretung sowie allfällige weitere notwendige Auslagen der Partei (Art. 8 VGKE). Die Kosten der Vertretung umfassen gemäss Art. 9 Abs. 1 VGKE das Anwaltshonorar (Bst. a), den Ersatz der Auslagen (Bst. b) und der Mehrwertsteuer (Bst. c). Das Anwaltshonorar wird nach dem notwendigen Zeitaufwand des Vertreters oder der Vertreterin bemessen (Art. 10 Abs. 1 VGKE).

#### **E. 8.2.2**

Der obsiegende, rechtsanwaltlich vertretene Beschwerdeführer hat Anspruch auf eine Parteientschädigung zu Lasten der Verwaltung. Da keine Kostennote eingereicht wurde, ist die Entschädigung aufgrund der Akten festzusetzen (Art. 14 Abs. 2 Satz 2 VGKE). Die Mehrwertsteuer ist dabei nur für Dienstleistungen geschuldet, die im Inland gegen Entgelt erbracht werden, nicht jedoch im vorliegenden Fall, in dem die Dienstleistung für den Beschwerdeführer mit Wohnsitz im Ausland erbracht worden ist (vgl. Urteil des BVGer C-6983/2009 vom 12. April 2010). Unter Berücksichtigung des Verfahrensausgangs, des gebotenen und aktenkundigen Aufwands, der Bedeutung der Streitsache und der Schwierigkeit des vorliegend zu beurteilenden Verfahrens sowie in Anbetracht der in vergleichbaren Fällen gesprochenen Entschädigungen wird die Parteientschädigung (inkl. Auslagenersatz, exkl. MWSt) auf Fr. 2'800.- festgelegt (Art. 10 VGKE). Die Parteientschädigung ist von der Vorinstanz nach Eintritt der Rechtskraft des vorliegenden Urteils zu leisten. Die Vorinstanz hat nach Art. 7 Abs. 3 VGKE keinen Anspruch auf eine

Parteientschädigung.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.